

Statut der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 *Name*

Unter dem Namen "Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen" (SKPH) schliessen sich die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und interkantonalen Pädagogischen Hochschulen zu einer interkantonalen Fachkonferenz im Sinne von Art. 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 mit Sitz in Bern zusammen.

Art. 2 *Ziele und Aufgaben*

Die SKPH

- a. vertritt die Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen im Tertiärbereich mit vergleichbarem Auftrag und damit die Interessen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Ausführung und Weiterentwicklung der EDK-Empfehlungen zur Lehrerbildung vom 26. Oktober 1995 gegenüber den politischen Behörden, gegenüber pädagogischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Sie ist Partnerin der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH),
- b. fördert die Koordination, den Aufbau und die Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen und unterstützt ihre Integration ins Hochschulsystem,
- c. bildet eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch der Verantwortlichen der Pädagogischen Hochschulen,
- d. unterstützt die interkantonale Koordination und Kooperation in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aller Stufen und berücksichtigt dabei die Sensibilität und Besonderheiten der verschiedenen Sprachregionen,
- e. sorgt für Zusammenarbeit im Bereich Qualitätsmanagements,
- f. berät die EDK in allen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, erarbeitet Stellungnahmen, übernimmt Vertretungen im In- und Ausland und erfüllt Aufträge der EDK,
- g. fördert die Entwicklung und Umsetzung einer Hochschuldidaktik, welche eine zukunftsorientierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung sichert,
- h. unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Mobilität von Lehrenden und Studierenden,
- i. übernimmt Mitverantwortung für die Pflege des Berufsbildes und dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit,
- j. fördert die Kontakte und den Informationsaustausch mit Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen im Ausland,
- k. nimmt gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu fachlichen Fragen, welche die Koordination unter den Hochschulen betreffen.¹⁾
- l. setzt sich für die gegenseitige Anrechnung von Studienleistungen an den Hochschulen ein und
- m. arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die sich für das Bildungswesen einsetzen.

¹⁾ Änderung vom 10. November 2004; In-Kraft-Treten 8. April 2005

Art. 3 Mitglieder der Konferenz

- ¹ Die Rektorinnen und Rektoren (operativen Leiterinnen und Leiter) der Pädagogischen Hochschulen sind von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder der SKPH.
- ² Führt ein Kanton zwei Pädagogische Hochschulen, verfügen deren Rektorinnen und Rektoren über je eine halbe Stimme.
- ³ Wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ganz oder teilweise durch eine Universität geführt, bestimmt diese eine Person aus dem Kreis der Hauptverantwortlichen als Mitglied der SKPH. Die Mitgliederversammlung regelt dabei mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder in analoger Anwendung von Absatz 1 und 2 das Stimmrecht.
- ⁴ Die Rektorinnen und Rektoren von weiteren anerkannten Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit Hochschulstatus können mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese regelt in analoger Anwendung von Absatz 1 und 2 auch das Stimmrecht.
- ⁵ Die Mitglieder der SKPH üben ihr Amt persönlich aus.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der SKPH sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. das Sekretariat.

A. Mitgliederversammlung

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der SKPH einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten je unterschiedliche Sprachregionen.
- ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz sowie eine Vertretung des EDK-Sekretariats nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Änderungen des Statuts erfordern zwei Drittel der Stimmen.
- ⁵ In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben

- a. die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, zu behandeln,
- b. über das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
- c. das Budget und die Rechnung zuhanden des Fachhochschulrates der EDK zu genehmigen,²⁾
- d. den Jahresbericht zu genehmigen,
- e. den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Konferenz zu wählen,
- f. über Geschäfte zu beschliessen, die der Konferenz zur Stellungnahme zugeleitet werden,
- g. über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu beschliessen und dabei das Stimmrecht zu regeln,
- h. über die Einsetzung von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen zu beschliessen und deren Aufgaben festzulegen (Nichtmitglieder der SKPH können in diese Arbeitsinstrumente der Konferenz Einsitz nehmen),
- i. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär zu wählen, und
- j. über Änderungen des Statuts zu Handen des EDK-Vorstands zu beschliessen.

²⁾ Änderung vom 10. November 2004; In-Kraft-Treten 8. April 2005

B. Vorstand

Art. 7 Organisation

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die französischsprachige Schweiz und der Tessin haben Anspruch auf zwei Sitze.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der SKPH geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.
- ⁴ In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- ⁵ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz sowie eine Vertretung des EDK-Sekretariats nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 8 Aufgaben

Der Vorstand hat die Aufgaben

- a. die Geschäfte der Konferenz zu führen,
- b. über die Einsetzung nichtständiger Arbeits- sowie Expertinnen- und Expertengruppen zu beschliessen und deren Aufgaben festzulegen (Nichtmitglieder der SKPH können in diese Arbeitsinstrumente der Konferenz Einsitz nehmen),
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats zu wählen und
- d. sämtliche Aufgaben wahrzunehmen beziehungsweise Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

C. Sekretariat

Art. 9 Sekretariat

Das Sekretariat der SKPH hat seinen Sitz in Bern. Es wird nach Absprache und mit der administrativen Unterstützung des EDK-Sekretariats und in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) geführt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Finanzierung

- ¹ Die SKPH wird von den Trägerinnen und Trägern der Pädagogischen Hochschulen entsprechend den Bevölkerungszahlen der an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule beteiligten Kantone finanziert.
- ² Der EDK-Vorstand regelt die finanziellen Leistungen der Mitglieder gemäss Art. 3, Absatz 3 und 4.
- ³ Die EDK beteiligt sich an den Aufwendungen, insbesondere durch Infrastrukturleistungen.
- ⁴ Die SKPH handelt im Rahmen des genehmigten Budgets selbständig.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Die jeweiligen Projektverantwortlichen von Kantonen und Regionen, die im Begriffe sind, Pädagogische Hochschulen zu schaffen, deren Rektorinnen oder Rektoren aber noch nicht gewählt oder noch nicht im Amte sind, sind Mitglieder der SKPH.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Statut tritt mit dessen Annahme durch die Teilnehmer der Versammlung vom 18.1.2002 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 3. Mai 2002 in Kraft.

Bern, 18. Januar 2002

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren
der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)

Der Tagespräsident

Der Tagessekretär

Andrea Jecklin

Alexandre Etienne

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 3. Mai 2002

Änderungen genehmigt durch den Vorstand der EDK am 8. April 2005